

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1830

495 (28.9.1830)

195tes). Separat. Protocoll
der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der
Rheinschiffahrt institutierte Central. Commission.

In Gegenwart des nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

· Bayern	von Neuv.
· Frankreich	Engelhardt.
· Hessen	Vidic, Präsident.
· Nassau	Ritter von Roefeler.
· Niederland	S. Bourward.
· Preußen	Delius.

Mainz den 28^{ten} September 1830.

§ I.

Nachdem das Protocoll öffnet war, ließ Präsidium Nachstehendes einmischen:

Präsidium: Aus den Protocollen der 16^{ten} und 17^{ten} Sitzung vom 19^{ten} August und 31^{ten} October v. J. ist den verehrlichen Mitgliedern dieser Commission berichtet, dass durch die preiswürdigen Bemühungen der Cabinetts von Berlin und im Haag: auf dem Wege einer Separat. Unterhandlung die Klippen zu umgehen, welche bis dahin einer befriedigenden Erledigung der Rheinschiffahrt. Angelegenheit hauptsächlich entgegen gestanden hatten, dieses allers orts erwünschte Ziel glücklich erreicht, und den zu folge in den erwähnten beiden Sitzungen von den Herrn Bevollmächtigten der Niederlande und von Preußen der "Entwurf einer Vereinbarung unter den Verstaaten des Rheins und einer auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung" in gedoppelter gleichlautender Ausfertigung, zur Rüfung und Annahme vorgelegt worden ist.

Dieser Entwurf wurde in der Sitzung vom 31^{ten} October v. J. unter Aussprachung des tief empfundensten Dankes für die beiden allerhöchsten Höfe, den man ihm schuldete, durch Central-Commission-Beschluss, welchem in der Sitzung vom 31^{ten} März d. J. auch die Krone Frankreich beitrat, seinem Haupt-Inhalte nach, von sämtlichen allerhöchsten und höchsten Rheinischen Staaten angenommen.

Hinrichlich einzelne Punkte des Entwurfs waren jedoch von verschiedenen Seiten Einwendungen vorgebracht worden. Diese wurden durch die Central-Commission-Beschlüsse vom 31. October v. und 31. März d. J. den Herrn Bevollmächtigten von den Niederlanden und Preußen unter dem Ersuchen überstellt: sich darüber gefälligst zu äußern, und ihre erledigenden oder unmittelbaren Vorschläge an die Commission gemeinsam gelangen zu lassen.

Die Commission fügte zugleich die Bemerkung bei:

wie demnächst auch vielleicht darin eine einstweilige Vermittelung liegen könne: einzelne Punkte, vorbehaltlich aller Rechte, und mit der Zusicherung möglichster Berücksichtigung, sofern man sich nicht früher verständigen könnte,

zur

A. 1.

zur Verhandlung vor die nächste Jahres-Versammlung der Central-Commission zu verwickeln; den Vertrag aber in allen übrigen einverständlich angenommenen Punkten zum baldigen Vollzug zu bringen, um damit die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Zugleich enthalten sich die Herrn Bevollmächtigten vorerst wechselseitig, um die Diskussion bei ihrer Volltätigkeit nicht zu verhindern, derjenigen Erinnerungen, wozu ihnen etwa anderweitige Abstimmungen hätten Anlass geben können.

Die Herrn Bevollmächtigten von den Niederlanden und Preußen sind nunmehr bereit, das Ergebnis ihrer verdienstlichen gemeinsamen Arbeit uns mitzuteilen, und ich ersuche daher die verehrten Mitglieder, deren Verlesung ihre Aufmerksamkeit gefälligst zu widmen.

Nederland und Preussen; Hierauf legten die Herrn Bevollmächtigten von Nederland und Preussen das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Arbeit vor, von welches hier oben die Rede ist, und welche loco dictaturae gedruckt wurde, und den gegenwärtigen Protocole beigefügt zu werden.

Beschluss.

I. Die Central-Commission, nach Anhörung vorstehenden Gutachtens, fühlt sich gedrungen, vor allen Dingen den Herrn Bevollmächtigten von den Niederlanden und Preußen, und zugleich dem alleroberhöchsten Hofe, der ... m sie sind, den verbindlichsten Dank abzustatten, für die sorgfältige und gründliche Ausarbeitung, wodurch sie, von der wohlthatigen Absicht geleitet, alles zu entfernen, was das grosse allgemein ersehnte Ziel einer befriedigenden Erschließung des einen Abschnitts so lange schon erwarteten Rheinschiffahrts-Angelegenheit weiter hinaus rücken könnte — im Bezug auf die, bei allzeitiger Annahme in der Haupt-Sache des in der 167. und 174. Sitzung in doppelter gleichlautender Ausfertigung vorgelegten Entwurf einer Übereinkunft unter den Rheinpfalz-Staaten und Rheinschiffahrts-Ordnung, noch gegen einzelne Punkte von verschiedenen Seiten vorgebrachten Erinnerungen, resp. erledigte, vermittelnde, oder vorliegende Vorschläge gemacht und dadurch den hierzeitigen Beschlüssen vom 31. October v. und 31. März l.J., in so weit es sie betrifft, auf ausgezeichnete Weise entsprochen haben.

II. Von dem lebhaften Wunsche bestellt, jedes geeignete Mittel zu ergreifen, wodurch der Abschluss der damalen in Berathung stehenden Übereinkunft befördert werden kann, und in der Überzeugung: dass ein solches momentlich auch darin gefunden werden mag, wenn alle die Punkte, welche durch die Anträge oder Erläuterungen beider genannten Herrn Bevollmächtigten nach allzeitig übereinstimmender Absicht entweder ein für alle Mal oder doch für jetzt als erledigt zu betrachten sind, von denjenigen, welche nach einem weiteren Instructions-Einkholung, Erörterung oder Erklärung bedürfen, ausgeschieden und als abgethan oder resp. veragt erklärt werden, um so die Diskussion auf ein Minimum zu reducieren; beschließt die Central-Commission, dass

in

A. 2. /

in der auf morgen fortgesetzten Sitzung mit Zurhandnahme der gesuchtenen Vorschläge die vorgebrachten Erinnerungen einzeln durchgangen und die bemerkte Auscheidung und resp.: Bestätigung der nach allgemeinem Einverständniß auf der Discussion trittende Punkte Statt finden — dies somit sich nur auf die alsdann noch übrig bleibenden zu beschränken haben soll.

III. Von gleicher Rücksicht geleitet, verrichten die Bevollmächtigten, unbeschadet der Zuständigkeiten ihrer allerhöchsten und höchsten Hofs, wohlsichtig auf den Verbleib in dem Beschlus zum 18. Protocoll 51. "ihre etwaigen Erinnerungen gegen die einzelnen Abstimmungen, nach Eingang des gemeinsamen Vorschlage des Herrn Bevollmächtigten von den Niederlanden und Preußen vorbringen zu können," sind vielmehr überungekommen, nur über den Text des vorliegenden Entwurfs oder die Vorschläge und Erläuterungen beider gewählten Herrn Commissionen, sich äußern zu wollen, um die Diskussion nicht zu weitläufig und verwirkt zu machen und von dem wahren Ziel abzuführen.
Hierauf wurde das Protocoll auf morgen fortgesetzt.

Fortgesetzt den 29. September 1830, wie folgt:

Baden: Dem Großherzoglichen Bevollmächtigten gewichtet es, nach erlangter Kenntniß von dem eben so verdienstlichen, als die bereits früher kundgegebenen conciliatorischen Ansichten der allerhöchsten und höchsten Uferstaaten-Regierungen im allgemeinen bestätigenden Vertrage, seiner hochgeehrten Herrn Collegen vom Preußen und den Niederlanden, zu besondere Predigtung, in gleicher Beziehung auf dessen Inhalt, und insbesondere auf die zu der Großherzoglich Badischen Sitz überden vorliegenden Vertrags-Entwurf, im Separat-Protocolle vom 31. October d. J. gegebene Abstimmung, erfolgten Anträge, sich sofort vorausgängig erklären zu können. Nach erhaltenem Auftrage sich für den vorläufigen Abschluß der Rheinschiffahrts-Convention, hinsichtlich aller derselben Punkte, vorüber die resp.: Uferstaaten-Regierungen schon dermalen einig sind, bei jeder sich ergelenden Veranlassung zu erklären; indem diese, als bereits vereinbart anzunehmenden Punkte, obgleich gerade die wesentlichsten und wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs umfassen, indessen dasjenige, was sonst noch einer Meinungs-Verschiedenheit unterliege, wohl füglich zur nächsthünftigen separaten Verhandlung ausgesetzt bleiben könnte, nimmt der Unterzeichnete keinen Stand, die Annahme eines hier nach gemeinschaftlich einzuhaltenden Verfahrens, bezüglich auf das nun vorliegende Gutachten zu beworben. In Unterstellung dieser gegenwärtigen, in Commissions-Beschluß vom 31. März d. J. bereits ausgesprochenen Gewigtheit, zur Erzielung einer solchen vorausgängigen Vereinbarung, ist der Unterzeichnete zu diesem Endzwecke gleichballd mitzuwirken, bereit.—

In nächster Beziehung auf die vorliegende Regulierung der Badischen Abstimmung bemerkt der Unterzeichnete dennoch, daß spezielle Aufforderungen ihm lediglich zur Pflicht machen, die zu den Artikeln 9, 15 und 25, 39 und 46

zu

43,

zu erwartenden gemeinschaftlichen Anträge, vorher umst ad referendum zu nehmen.

Bei dieser Gelegenheit gibt der Unterzeichnete ebenmässig die ihm vorlängst bereits zur Inspektion in das Secret. Protocoll bei sich ergebender Annahme, zugekommene Erklärung, der Eingang zum Vertrags- Entwurfe betreffend, erhaltenen höchsten Weisung zufolge, zu diesem Protocolle ab:

"Die Großherzogliche Regierung, nachdem sie nähere Kenntniß von den Absichten der europäischen Mächte, in Beziehung auf die richtige Auslegung und Anwendung des schon in dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 niedergelegten Princips der Freiheit der Rheinschiffahrt erhalten, teilt nunmehr ebenfalls den Grundsätzen bei, welche die Krone Preußen, während der Unterhandlungen mit dem Königreiche der Niederlande, in sofern stetshin verteidigt habe; es werde daher den Worten des Eingangs zum Entwurfe:

"Während Se Majestät der König von Preußen beharrlich behaupteten die Auslegung dieses Rechtes, soweit welche auf die aus dem Rhein ins offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sei durch die Wiener-Congress-Akte beschrankt worden, und unter der Bedeckung des Rheins habe besagte Akte den ganzen Lauf aller Arme und aller Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Niederlande, ohne irgend einen Unterschied begriffen,"

"welcher Ansicht jetzt auch Se Königliche Hoheit der Großherzog von Baden beigetreten ist,"
anzufügen seye.-

Indem der unterzeichnete Bevollmächtigte hiermit dieses ausdrücklich hochsten Auftrags sich zu entledigen die Ehre hat, ist derselbe übrigens, unter Rückbeziehung auf den hierher einschlägigen Inhalt des oben verlesenen Vertrags, in dem Falle, gleichzeitig auch den hierunter Königlich Niederländischen Sais ausgesprochenen Vorschlag in Anschlag der Redaction dieses Eingangs zum Vertrags- Entwurfe, ad referendum zu nehmen.

Basler; Eine völlig bestimmte und umfassende Erklärung, mit welchen Artikeln des neuen Entwurfs der Unterzeichnete nunmehr einverstanden sey, ist derselbe dann nur vorzulegen im Hände, wenn ihm über die richtige von allen Mitglieder der Central-Commission höchst dankbar angenommene Preußisch-Niederländische Eingabe zum heutigen Protocoll, die Instructionen seines allerhöchsten Hofes zugekommen seyn werden.

Da die Mehrheit der hier versammelten Bevollmächtigten den Wunsch ausdrückte, man möge jetzt gleich durch einzelne Abstimmungen, diejenigen Artikel des neuen Entwurfs und der gesterne zu diesen eingegangenen Ramekungen beziehen, mit welchen man einverstanden sey, so bezieht sich der Unterzeichnete vorerst auf seine Abstimmung im 171^o Protocoll, und glaubt unter dieser Beziehung dahin stimmen zu können: dass die diesseitigen Anträge

Ab,

Verhandlungen ausgedrückt wird, - Namens seines Hofes anzuschließen.

Für Folge der Præsidial-Aufforderung gibt derselbe die Bemerkungen zu Protocoll, zu welchen er durch die gemeinschaftliche Begutachtung der Nassauischen Abstimmung im 671. Protocoll veranlaßt ist.

ad Art. 11. Da ich sogleich bei der Abstimmung bemerkt hatte, daß zu Birkenich und Oberlahnstein, welche Orte vorläufig als Frühäfen benannt worden sind, die erforderlichen Anstalten errichtet werden sollten; so bedurfte es wohl keiner weiteren Bemerkung, als der, daß jene Städte in den Vertrags-Entwurf namentlich einzutragen seien.

ad Art. 16. erledigt sich mein Vorbehalt, indem die Herabsetzung der Recognitions-Gebühren die allgemeine Zustimmung erhalten wird.

ad Art. 19. Wenn nach dem gemeinschaftlichen Antrage, das Salz in die Cuart. Gebühr, wo es vorher stand, wieder zurückgesetzt wird; so ist der erste Theil meiner Erinnerung dadurch erledigt.

Eine gleiche Herabsetzung war Herzoglich Nassauischer Seite für das Mineral-Wasser in Anspruch genommen worden. - Der angeführte Grund für diese Ermäßigung, - die unverhältnismäßige Schwere dieses Natur-Produktions gegen seinen Verkaufs-Wert, ist nicht in Abrede gestellt.

Die Herrn Bevollmächtigten von Preußen und den Niederlanden drücken nur im Namen ihres allerhöchsten Hofs, im Interesse des baldigen Abschlusses des Vertrags, den Wunsch aus, - die Erörterung der von verschiedenen Seiten gemachten Anträge wegen Herabsetzung der Tarif-Abstufungen bis zur nächsten Jahres-Versammlung der Central-Commission ausgesetzt zu sehen.

Der Herzogliche Bevollmächtigte erblickt in dieser Einleitung die Gelegenheit, demnächst seinem Antrag zu entsprechen: in dieser Unterstellung, und da der Grund, - daß auch noch von andern Seiten ähnliche Ermäßigungen in Anspruch genommen werden seien, - zugegeben werden muß; so hält derzu sich unmöglich, in gleicher Mitwirkung zum baldigen Abschluß des Vertrags, - die Ermäßigung des Tarif-Ansatzes für das Mineral-Wasser erst von dem nächsten Zusammentritt der Central-Commission zu erwarten.

ad Art. 25. hatte ich bemerkt, daß der im Vertrags-Project angegebene Vertheilungs-Maasstaab des Octroi für die Fluss-Distanz zwischen Mainz und Bingen zu rectificiren sei: eben so die für die Fluss-Distanz zwischen der Lahn und Coblenz: daß endlich die Schiffahrts-Gebühr, welche zu Mainz für die Rhein-Distanz bis zur Nahe erhoben werde, - nach gleichem Maasstaab, wie das Octroi selbst, - zu vertheilen sei.

Wenn in der Erwideration auf diese Bemerkungen Bezug darauf genommen wird, - was zu demselben Artikel auf eine Erinnerung des Großherzoglichen Badischen Herrn Bevollmächtigten gesagt worden; so findet der Herzogliche Bevollmächtigte, wenn nach der dort hervorgehobenen Regel, - daß Octroi- und Schiffahrts-Entrag überall nach der wirklichen Ausdehnung der Fluss-Distanzen unter den Uferstraten zu vertheilen sei, der Vertrags-Artikel abgeändert wird,

dann

dario ebenfalls die Erledigung seiner Erinnerungen.

ad Art. 55. Diese Vertrags-Artikel stellt die Regel auf, - dass die Schiffe der Nebenströme, deren Führer beweisen, dass sie zum Betrieb der Schiffahrt auf den Nebenströmen berechtigt sind, - gegenseitig auch auf dem Rhein zuzulassen seien - wenn den Rhine Schiffen selbst auf diesen Nebenflüssen gleiche Rechte zugestanden werden. Von diesen Nebenflüssen werden einigenamentlich bezeichnet. Weil die Lahn nicht genannt ist, so hatte der Herzogliche Hof deren ausdrückliche Bezeichnung gewünscht. Da der Handel von der Lahn nach dem Rhein mit Getreide, Eisen und Mineral-Wässer sehr lebhaft betrieben wird; so schien die ausdrückliche Benennung dieses Nebenflusses durchaus geeignet.

Die Erwiderung der Herrn Bevollmächtigten von den Niederlanden und Preußen erledigt den Gegenstand nicht. - Die Lahn gehört allerdings nicht zu den Flüssen, welche in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten Gebiete durchfliessen, und davon ist in der angeführten Stelle der Congress-Note die Rede. Hier ist die Frage von der Zulassung der Schiffe der Nebenflüsse überhaupt, von dem ganzen, durch den Vertrag neu gegründeten Reciprocitys-System. - Die Lahn-Schiffe sind bisher auf dem Rhein gerade so zugelassen worden, wie die Main-Schiffe, die Neckar-Schiffe u.s.w. Von einer ungleichen Behandlung gegen diese Schiffe wird und kann die Rede nicht seyn. Indem ich daher bitte, den Gegenstand unter diesem Gesichtspunkt nochmals erwägen zu wollen, muss ich den früheren Antrag des Herzoglichen Hofs ausdrücklich und bestimmt wiederholen.

Noch erlaubt es mir im allgemeinen zu erinnern, dass alles dasjenige, was in der Central-Rheinschiffahrts-Commission über die Regulirung der Zoll-verhältnisse auf dem Main gesagt wird, - für die Main-Commission, wo diese Verhältnisse eigens zu erörtern sind, kein Präjudiz geben kann.

Praesidium: ersuchte die Herrn Bevollmächtigten von Preußen und den Niederlanden, zu erkären, ob sie Bemerkungen zu machen hätten, worauf sie antworteten, dass sie sich auf ihre gemeinschaftliche Arbeit bezogen; der Herr Bevollmächtigte von Niederland setzte aber hinzu, dass er sich eine weitere Erklärung auf dem Schlusse des Protocols vorbehalte.

Hierauf wurde das Protocoll auf morgen fortgesetzt.

Fortgesetzt am 30. September 1830.

Becklafs.

Nach Lehnzung der erfolgten Abstimmungen zu den gemeinschaftlichen Vorschlägen der Herrn Bevollmächtigten von den Niederlanden und Preußen, hat die Central-Commission die in den 17. und 18. 1^o. Protocolle verbrachte Erinnerungen einzeln durchgängig und denzafolge nach Stadt gehabte Dispositionen, sich zu nachfolgendem Becklafen vereinigt:

1) zur Überschrift des Entwurfs,

aber als definitiv zu qualifizieren.

1. s. 484: Protocoll §1. Frankreich:)

Frankreich: Als der Französische Protocoll.
Übersetzung: nichtigte verlangte, daß der Reglements-
Entwurf bei seinem Abschluß die Überschrifft
Definitif-Reglement führen sollte,
hatte er die Absicht, dass eben bestimmter
dem Vollzuge der Verfugungen der Wiener-
Congres-Akte anzuschließen, welches
ausdrücklich sagt, daß das Reglement
definitif seyn solle.

Das Interesse allein, welches Unterzeichneter
an dem baldigen Abschluß der Verhandlung
nimmt, bestimmt ihn, von dieser Bemerkung
abzustehen.

denn nach erledigt.

2) zum Eingang

a) namentliche Gewährung auch der übrigen
Rheinufer-Staaten, welche in der Frage über die
Rheinschiffahrt bis in und aus der See,
mit Preußen gestimmt.

1. s. 471: Protocoll Bayern I. Hessen I.

495: Protocoll Baden:)

bleibt zur näheren Erklärung und resp:
Instructions. Einholung von Seiten derje-
nigen Herrn Bevollmächtigten, die sich
dazu in dem Falle befinden, ausgesetzt.
Übrigens beziehen Baden, Bayern und Hessen
sich auf ihre Abstimmungen vom gestrigen
Dato.

b) Inhalt der Grundsätze des Wiener Vertrags
und der Teilnahme an den Erlichtungen
welche etwa einer der Uferraisten in Bezug
auf die Rheinschiffahrt irgend einem andern
Staate einzuräumen möchte.

1. s. 484: Protocoll §1. Frankreich:)

Frankreich: behält sich derselbe vor, seinem
Hofe über das Ganze der Schwierigkeit zu
berichten.

bleibt daher ausgesetzt.

3) zur Art. 3. des Entwurfs.

a) Zulassung von Seeschiffen auf den Rhein
betroffend.

1. s. 484: Protocoll §1. Frankreich:)

Frankreich:

Frankreich; Da die Zulassung der See-Schiffe
der Uferstaaten zu den Nethalen, welche der
Rhine schiffahrt zugestanden sind, durch die
Erklärung des Königl. Niederländischen Kons.
Bevollmächtigten bestätigt worden ist; so
erklärt Unterzeichnete sich in Ansehung
der französischen Schiffe mit diesem Grund-
satz für befriedigt.

dennach erledigt.

4. Gestattung der cumulative Fahrt über
Leie oder Waal für die sowohl Hollandschys
als der Brüel passirenden Rheinschiffe betroff.

l.s. 471. Protocoll Hofzen 2.:)

Die Central-Commission schmeichelt sich,
von der bewährten Willfährigkeit des hohen
Gouvernements der Niederlande, eine be-
ruhigende Protocollar-Erklärung über
die auch von Raden und Baien unterstützte
Großherzoglich Hessische Bemerkung zu
diesem Artikel, vertrauensvoll erwarten zu
dürfen.

4. zur Art. 6, 7 und 13.

Antrag statt "nach Deutschland" oder
"aus Deutschland" zu setzen: "auf dem Rhein"
oder "aus dem Rhein" betroff.

l.s. 484. Protocoll §1. Frankreich:)

Frankreich; Da der Zusatz des Wörter Frankreich
der Convenienz der Ausdrücke, die in einem
öffentlichen Tractat so streng gefordert wird,
entspricht; so adhæret Unterzeichneter diesem
Vortrag.

ist also erledigt.

5. zur Art. 5. Begriff: dass auch die in
Niederländischen Seehäfen ausgeladenen und
zum dasigen inneren Verbrauche bestimmten
Waaren zu Entrichtung des droit fixe ange-
halten werden möchten.

l.s. 484. Protocoll §1. Frankreich:)

Frankreich; Auf Bezug auf die Erklärung des Königl.
Niederländischen Kons. Bevollmächtigten, dass
aus den Verfügungn des Art. 5. nicht hervorgehe,
dass die zum Verbrauch dieses Königreichs einge-
henden Güter die fest bestimmte Gebühr (droit
fixe) auch cumulative mit dem Eingangs-
und

O. 1

und Verbrauchs-Abgaben zu entrichten haben,
glaubt Unterzeichner der Fassung dieses
Artikels beitreten zu können. ebenfalls erledigt.

6. zw. Art. 9.

a) die gegenwärtige Benutzung der inneren
Flüsse und Kanäle in Bezug auf Frankreich ist:
1. o. 484. Protocoll S. I. Frankreich:

Frankreich: nimmt den Bericht des Königl.
Niederländischen Herrn Bevollmächtigten
ad referendum. bleibt folglich ausgesetzt.

b) der Großherzg. Badischer Pots auf dem
Main und Neckar unter dem Namen "Transit-
Zoll" erhoben werden den Theil des Wallerzolls ist.
1. o. 471. Protocoll Baden:

Baden: bezieht sich auf seine Abstimmung, unter der in dem conciliatorischen An-
trage ausgedrückten Vorbehalte, als für
jetzt erledigt zu achten.

Der Großherzg. Badische Bevollmächtigte
erklärt sich mit dem in dem conciliatorischen
Antrage enthaltenen Anerkennungsbe-
fieidigt, und wird den darin bemerkten
Wunsch seiner Regierung vortragen.

7. zw. Art. 10. Errichtung von Freihäfen ist:

1. o. 471. Protocoll Baden, Baiern und Nassau;
484. , S. I. Frankreich.

495. , Hessen 3.:

Frankreich: nimmt den Bericht ad referendum. I. Wäre die Fassung des Artikels
nach den vorliegenden Abstimmungen
von Baden, Baiern, Hessen und Nassau
nunmehr zu vervollständigen.

II. in Bezug auf Frankreich bleibt dieser
Punkt noch ausgesetzt.

8. zw. Art. 11 und 15. Bedingungen der Zu-
lässung der Schifffahrt der Nebenströme
des Rheins zu den Vortheilen der Rheinschiff-
fahrt betreffend.

1. o. 471. Protocoll Hessen 3.:

Hessen: nimmt den conciliatorischen Vor-
trag ad referendum. ist demnach ausgesetzt.

9. zw. Art. 12. Bedingte Gleichstellung mit
der Niederländischen Flagge.

1. o. 484. Protocoll S. I. Frankreich:

Frankreich:

91.

Frankreich: nimmt den Bericht auf referendum: ist demnach ausgesetzt.

10. zu Art. 13. 2^{te} Absatz. Wiedereinladung der wegen eines Ereignisses höherer Gewalt aus Ufer gebrauchten Schiffsgüter in das nämliche Fahrzeug ab.

(s. S. 454. Protocoll §1. Frankreich)

Frankreich: Die letzte Verfügung des Art. 13. enthaltend "die vorhergestellt abgeladenen Waren aber müssen demnächst wieder auf die selben Schiffe verladen werden etc." ist augenscheinlich in einem bedingten, und jede Ausnahme ausschließenden Sinn abgefasst. Um jedem Missverständnisse bei der Anwendung dieser Verfügungen vorzubeugen, besonders von Seiten der Tribunalen, welche nach dem Texte des Vertrags und nicht nach den Protocollen der Central-Commission ihre Urtheile fällen; müßte die zugestandene Ausnahme bestimmt ausgesprochen werden, eben so wie die Bedingung, unter welcher sie zugestanden ist, mit dem Zusatze z. B.

ausgenommen, wenn dieses durch ein gebührend nachgewiesenes Kinderriss höherer Gewalt unausführbar gemacht worden ist.

Die Central-Commission schlägt vor, um den von Frankreich gefundenen Anstand zu beseitigen, den von demselben angtragenen Zusatz zu Verhütung aller möglichen Missdeutung am Schlusse des Artikels zu machen; nämlich:

ausgenommen, wenn dieses durch ein gebührend nachgewiesenes Kinderriss höherer Gewalt unausführbar gemacht worden ist;

und in der französischen Ausfertigung *sauf les cas d'empêchements majeurs dûment constatés*,

womit sich nun auch die Niederlande und Preußen einverstanden erklärt haben.

11. zu Art. 15 und 25.

a) Platz des Erhebung-Amts Strasburg

(s. S. 454. Protocoll §1. Frankreich)

Frankreich: Das Erhebung-Amt zu Strasburg

D. 1

Strasburg ist eine Stunde davon gelegen an
der großen Rheinbrücke; man hatte daher
geglaubt, daß das Reglement die wirkliche
Stadt dieses Amtes bezeichnen müßte.

1. die Folgeunterab.; /

b. Verlegung der Erhebungss. Stätte von
Neuburg. bet.

1. s. 1. §. und 4. §. Protocoll I. und II.

Baden, Baiern IV. und Frankreich. /

Baden: bezieht sich auf seine Abstimmung
und erklärt in Bezug auf den Antrag
des Königl. Preußischen Herrn Bevollmächtigten die Geneigtheit seiner Regierung
auf jeden conciliatorischen Weg einzugehen
zu wollen.

Frankreich: Wird den Rest des Berichts
über diesen Artikel, und über den ganzen
Art. 16. anbelangt; so nimmt Unterzeich-
neter denselben ad referendum.

1. s. oben a.; /

einzuwechseln nach "Brissach"
"bei" Strasburg.

Die Central-Commission versucht daher
den Königl. Französischen Herrn Bevoll-
mächtigten, denselben Vorschlag auch bei
seiner allerhöchsten Regierung bevorwortet
zu wollen;

und

wäre hiermache in dem Texte beider Artikeln
die Rectification zu machen; anstatt
Germersheim

Neuburg!"

b. zu Art. 16.

a. Redaction-Veränderung durch Ein-
schaltung weiter oben, nach "für den
Zentraler Ladung" der Worte:

"nach den Entfernungew beschreibt." von allen Theilen angenommen.

b. Verminderung der Recognition.

1. s. 4. §. Protocoll I. Frankreich. /

Frankreich: nimmt den Bericht über den
Art. 16. im Ganzen ad referendum.

Die Central-Commission einverstanden
mit dem Vermittlungsvorschlage des Herrn
Bevollmächtigten von den Niederlanden
und Preußen, und unter Rückbeziehung
auf ihren Beschluss zum 1. §. Protocoll
I., ersucht den Königl. Französischen
Herrn

D. 31

Herrn Bevollmächtigten bei seiner aller-
höchsten Regierung den erwähnten concilia-
torischen Antrag zur obenmaßigen
Annahme gefälligst bevorworfen zu wollen.

13. zu Art. 17. die Schiff.-Rübe betrifft.

I. s. 171. und 181. Protocoll S. Frankreich und
Hessen b.:

Frankreich: Indem Unterzeichneter die Central-
ität für die Schiff.-Rübe in Anspruch
nahm, glaubte derselbe, dass die Einiformig-
keit der Methode nicht immer hinreichend
wäre, um den Schwierigkeiten vorzubeugen,
welche von einem Bureau zum andern
über die Richtigkeit der Reib.-Operationen,
die durch einen andern Uferstaat gemacht
worden waren, und über ihre Resultate,
im Bezug auf die Erhebung des Rhein-
Octroi, stattfinden könnten.

Unterzeichneter will sich gerne überzeugen,
dass diese Furcht ohne Grund ist, und
nimmt den Artikel an.

dennach erledigt.

14. zu Art. 18.

a) allgemeine Strom-Vermehrung zur defini-
tiven Feststellung der Tarif.-Austeilung betr.

I. s. 171. Protocoll Baden:

unter den vorliegenden Vermittlungs-Vor-
schlägen als erledigt zu betrachten.

b) subsidiärer Thal-Tarif von Alt-
-Reichenbach bei der Ankunft.

I. s. 181. Protocoll S. Frankreich:

Frankreich: nimmt denselben auf gründlich,
als mit Art. 16 in Verbindung.

dieser Punkt bleibt einstweilen ausgerägt.

c) Nichtänderung des Uferlängen-Tarife
durch die Rheindurchstiche betr.

I. s. 171. und 181. Protocoll S. Hessen III,
Frankreich, Hessen 5.:

ist man einverstanden mit den concilia-
torischen Vorschlägen und dannach diesen
Punkt abzutun.

15. zu Art. 19.

a) Vereinbarung mit andern Uferstaaten
wegen Verteilung gemeinschaftlicher
Octroi-Einnahmen bet.

I. s. 171. Protocoll Hessen 6.:

erledigt

Ds.

erledigt durch den im conciliatorischen
Antrag zu Art. 25 vorgeschlagenen
allgemeinen Vertheilungs-Grundatz.

8. Verabredung in geringere Tarif-Classe
für mehrere Gegenstände der Rhein-Schiff-
fahrt bet.

1. s. 171. und 184. Protocoll. § I. Frankreich
und Nassau

Frankreich: Unterzeichnete sieht die Dring-
lichkeit der Gründe nicht ein, welche die Central-
Commission verhindern sollten, unmittelbar
über die Tarif-Ermässigungen zu beschließen,
welche gleich Anfangs bei Eroffnung der
Abstimmungen verlangt werden sind. Aber
es sieht in den wirklichen Bedürfnissen des
Handels und der Schiffahrt aller Uferstaaten
die Dringlichkeit, die alten unverzüglich an-
zunehmen; Unterzeichnete muß auf diese
Betrachtung bestehen.

Die Central-Commission ersucht den Königl.
Französischen Konsul Bevollmächtigten,
bei seiner allerhöchsten Regierung den von
allen übrigen Bevollmächtigten adoptierten
conciliatorischen Antrag zur gleichfallsigen
Annahme empfohlen zu wollen, und ist also
für jetzt nur das Palz in seine bisher schon
im gehabte Klage der Quart-Gebühr zu-
rück zu versetzen.

16. zur Art. 22. Französische Münzen und
Ausdrängen der Reductions-Tabelle bet.

1. s. 184. Protocoll. § I. Frankreich:

Frankreich: mit dem Brückt einverstanden. Da auch Frankreich dem Vermittelungs-
Vorschlage beistimmt, so wird der Artikel
sonach mit der angebrachten Einschaltung
allgemein angenommen, und ist also in
der Fassung derselben die entsprechende
Modification zu machen.

17. zur Art. 23.

an den Tarif der von Mainz in den Main
steuernden Fahrzeuge bet.

1. s. 171. und 184. Protocoll. § I. Bauern VII.

Frankreich einer - Hessen anderer Seite f. bet.

Frankreich: Unterzeichnete unterstützt die
in

Erl.

in dem conciliatorischen Berichte, bei Gelegenheit der Hessischen Abstimmung über diesen Artikel enthaltene Gründe. Außerdem wird es sich bereit zeigen, jeder gemeinschaftlichen Vereinbarung beizutreten, welche dazu geeignet ist, auf eine andere Art die respectiven Interessen zu vereinigen.

Die Central-Commission richtet durch den Grossherzg. Hessischen Bevollmächtigten an dessen hohe Regierung das Eruchen nach dem conciliatorischen Antrage a) des fraglichen Tarif für den Rhein umfassen einzufügen, und b) den Betrag der Main-schiffahrt-Gebühren welcher in Folge der Main-schiffahrt-Verhandlungen auf dem Unter-Main zu Theil werden wird, an jenem Rhein-Tarif demnächst in Abrechnung bringen lassen zu wollen.

Hessen: bezieht sich auf seine Abstimmung von heute und vom 31. October v. J.

Nassau: bezieht sich ebenfalls auf seine heutige Special-Abstimmung.

b) den Tarif von den aus dem Main kommenden und nach dem Oberhine bestimmen Schiffen bet.

c) jenen der unterhalb Mainz abgehenden nach dem Main bestimmten Fahrzeuge bet.

erledigt durch die conciliatorischen Vorschläge unter Beibehaltung der bisherigen Verzollungs-Überwachung.

1. s. 151. Protocoll Hessen 8 und 9.:)

15. zur Art. 25. Verteilungs-Maassstab der

Ostro- Einnahme unter die Rheinische Staaten bet.

1. s. 151. und 155. Protocoll S. Baden,

Baiern IV, Frankreich, Hessen und Nassau:

Frankreich: einverstanden, wenn der Artikel nur den Grundsatz der Verteilung nach jeder Uferlänge im Meter ausspricht.

wurde der vorgeschlagene allgemeine Theil-Grundsatz allzuzeitig angenommen und ist statt des Art. 25. dem Entwurfe einzufüßen.

16. zu Art. 32. Bekanntgabe der zugestandenen Freipassirungen bet.

1. s. 155. Protocoll S. Frankreich:)

Frankreich; In dem in der Bemerkung der

E.

— 14 —

der französischen Abstimmung vorgehe.
In Falle muss der Grundsatz des Artikels
gew. der schon für alles, was sich auf die
Amter und die Erhebung. Art bezieht,
vorgeschlagen wurde, der Folge wegen gleich-
falls als Regel für die finanziellen Interessen
geltet, wenigstens für die als gemeinschaftlich
angesehenen in dem Art. 96. angeführten
Lasten.

bleibt bis zur Beratung über den Art. 96.
ausgesetzt.

20/ zu Art. 31. Gleichformigkeit der Compta-
bilität der Erhebung. Amter) bet:

! s. 184. Protocoll §1. Frankreich: /

Frankreich: Unterzeichneter bedauert, dass
man in den conciliatorischen Vorschlägen
die bei Gelegenheit dieses Artikels erörterte
Frage in Beziehung auf die negativen Vor-
theile betrachtet habe, anstatt sie im Bezug
auf die positiven Inconvenienzen und die
Schwierigkeiten, welche nöthigerweise aus
dem Mangel einer Centralität in der Compa-
tabilität und dem Bureau-Dienste ent-
stehen müssen, zu berücksichtigen.

Fedoch ist die auf die Convention von 1806
begründete Erfahrung, und jene der früheren
Zeiten vor dieser letzteren Epoche in dieser
Hinsicht entscheidend.

Uebrigens will Unterzeichneter diese Bemerkung
nicht zum Gegenstande einer Schwierigkeit
machen, und sich den Wünschen der andern
Republiken widersetzen, welche die Verfugungen
des Entwurfs schon angenommen haben.

Er betrachtet den Vollzug derselben als einen
Versuch, überall den Wert die Zeit richten wird. somit ist der Artikel angenommen.

21/ zu Art. 35. Vorschriften für das Ein- und
Ausladen von Schiffsgütern) bet:

! s. 184. Protocoll §1. Frankreich: /

Frankreich: adhærit dem Wunsche des
Berichts, unbeschadet seiner Bemerkung
über den Art. 63.

dergleichen.

22/ zu Art. 38. 39. 40. 2ter und 3ter. Absatz und
Art. 41.

a/

E3/

a. unentgeltliche Verpflegung der Mauth.

begleiter bet.

1. s. b. 71. Protocoll Baden:

Da die Central-Commission nach der Erklärung des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten voraus setzen darf, daß der von Baden vorgebrachte Wunsch durch eine gemeinsame Vereinbarung unter den Uferstaaten ausschließlich der Niederlande auf den Grund der Reciprocity sich erledigen wird; so wird in dieser Erwartung der Artikel angenommen.

b. sinstige Verhältnisse der Rhinschiffahrt
zu den Mauthen der Rheinflor. Staaten,
Vorschriften zu Verhütung des Schleichhandels,
Verification und Versteuerung der unter der
Ladung begriffenen zum Eingang bestimmten
Schiffsgüter an dem ersten Grenz-Bureau
des betreffenden Uferstaats, Verfahren gegen
den des Schleichhandels überwiesenen Schiffbet.

1. s. b. 84. Protocoll 51. Frankreich:

Frankreich: Ob schon auch hier die Erfahrung bewiesen hätte würde, daß das System der Convention von 1803 alle Forderungen und Nothwendigkeiten würde genügen können; so will der Königl. Französische Bevollmächtigte den Nutzen und das Zweckmäßige der neuen durch diese Artikel beschlossenen Verfügungen dennoch nicht bestreiten, in so weit sie die Flußgebiete betreffen, die nur einem und demselben Staat angehören oder welche durch ein Douanen-System miteinander verbunden sind.

Aber diese Verfügungen würden für den Ober-Rhein sehr beschwerlich seyn; denn Besitzungen unter Souveräne gehalten sind, welche alle gleiche Rechte haben, und wo die Ladungen niemals beträchtlich genug sind, daß der Schiffer seine Fracht aus lauter solchen Gütern zusammen setzen kann, die alle die nämliche Bestimmung haben.

So läudet der Schiffer von Basel, von Brusach, oder vom französischen Ufer etc. zu gleicher Zeit für alle Zwischenhäfen seiner Fahrt

bis

Eb.

—

bis Mainz: und mithin muß also die materielle Verifikation seiner Ladung zu Brusach /: Baden:/ für die Güter, welche er da selbst auszuladen haben würde; an dem Erhebungss. Amts bei der grossen Rheinbrücke /: Frankreich:/ für den nämlichen Fall; zu Neuburg /: Baiern:/ zu Mannheim /: Baden:/ zu Worms /: Hessen:/ stattfindet. Daraus wird Aufenthalt ohne Ende auf einer Localität entstehen, wo der Verlust von 2, 3 Stunden zur schiffbaren Zeit oft den Verlust eines ganzen Tages veranlaßt.

Diese Inconvenienzen, welche unter der Convention von 1806 nicht bestanden, machen die Ausnahme für den Oberheim eben so nützlich, als die Regel selbst es auf dem Niederrhein, und weiter hinaus, seyr kann.

Uebrigens hofft Unterzeichneter, daß diese Schwierigkeit ihre Erlösung in den Entwickelungen selbst des Reglements unverweilt erhalten werde.

Die Central-Commission ist des Erachtens, daß auf dem von den Herrn Vermittelungs-Commissionen vorgeschlagenen Wege dieser Gegenstand zu erledigen sey.

23/ zur Überschrift des Titels IV., deren Vervollständigung bet.

/: s. 184! Protocoll §1. Frankreich:/ nach dem Antrage beider Herrn Commissarior die Überschrift dieses Titels zu berichtigen und somit abzuschließen.

24/ zur Art. 42. Modification dieses Artikels

in Beziehung auf den Inhalt des Art. 31. f.f.

/: s. 184! Protocoll §1. Frankreich:/

Frankreich: Sobald anerkannt ist, daß der Art. 42. die Rechte und Verfüungen, welche aus dem 1^{ten} Titel des Entwurfs hervorgehen, nicht beschränkt, nimmt Unterzeichneter die Fassung des besagten Artikels an.

ist erledigt durch die Erläuterung des conciliatorischen Vertrags.

25/ zu Art. 43. Frage: wie zu entscheiden sey, wenn der Waren-Eigentümer des Schiffes nöthigen will, auszuladen, und dieser sich weigert? bet.

/: s. 184! Protocoll §1. Frankreich:/

Frankreich:

T.

Frankreich: einverstanden mit den gege-
benen Aufklärungen. Wiederaufstellung d.

so dass möglichst hoher Gewalt an. Auf-
gebrachte Befreiung auf das einzelne Jahr.

26, zu Art. 45.

a, angestragene Redactions-Veränderung durch
Einschaltung nach "als" der Worte zum Beispiel hlt.

1. s. 45.1. Protocoll 51. Frankreich: sagt die

Frankreich: wie zu Art. 43.1. ist ausgenommen wie zu Art. 43.

b, ob die Lade in diesem Artikel mit auf-
zuführen sey.

1. s. 47.1. Protocoll Nassau:

Nassau: behält sich nach eingeholter Aus-
struction seiner Wohl, weitere Erklärung vor. diese Frage bleibt demnach ausgesetzt.

27, zu Art. 47. angestragener Zurück nach dem
Worte "beschuldigt" und ergriffen!

1. s. 47.1. Protocoll Baiern V: ausgenommen als durch die Erläuterung der Herren
bestimmt ausgesprochen werden, dass die Vermittelungs-Commissionen erledigt zu
der Bedingung, unter welcher sie zugestimmt werden, achten.

28, zu Art. 49 und 50. Errichtung von Baute-

Fahrten, ob sie nicht mit dem Grundsatze
der freien Übereinkunft zwischen Reeder
und Schiffer - Art. 48 - im Widerspruch.

1. s. 48.1. Protocoll 51. Frankreich:

Frankreich: nimmt die gegebene Aufklärungen, Frankreich gefand nun Anstand
so wie die vorgeschlagenen Abänderungen ist zu bestätigen, die vor demselben angestragene
einverstanden mit den in dem Vermittelungs-
Bericht gegebenen Erläuterungen wird

der Artikel mit den vorgeschlagenen Zu-
sätzen adoptiert, und ist nach dieser
Punkt erledigt. Angewandt Kündigungs-
bedingung unanwendbar gemacht,
weil es ist,

29, zu Art. 58. freie Wahl der benötigten
Hafträte-Plätze best.

1. s. 47.1. und 48.1. Protocoll 51. Baden,
Baiern VI und Frankreich:

Baden, Baiern und Frankreich erklären
sich mit den gegebenen Erläuterungen befriedigt. also erledigt.

30, zu Art. 62. in Anspruch genommene Ursa-

chungen hinsichtlich der aus dem Oberrhein
nach dem Main gehenden Schiffsgütern best.

1. s. 48.1. Protocoll 51. Frankreich:

Frankreich: Um dem Wunsch einer großen
Grauigkeit

F. 9.

— 11 —

Gewigkeit zu entsprechen, hat der König Französischer Deputierte die Ehre, nachstehendes zusätzliches Alters vorzuschlagen:

"In den hier oben spezifizierten Fällen der Ausnahme sind die Ladungen von Bord zu Bord von Gütern, welche vom Rhein kommen, und für den Main bestimmt sind, et vice versa mit einbezogen, welche, wie früher statt zu haben, fortfahren können, nämlich, an dem Punkte des Königreichs beider Flüsse, und auf Schiffen, welche für jede Localität geeignet sind."

Baden, Baiern und Nafaw: treten dem von Frankreich im Antrag gebrachten Zusätzen bei.

Hessen: Ausfluss dadurch nichts weiter begeht wird, als was bereits aus dem Art. 62. fließt, hat die Sache keinen Bestand.

Wenn aber dadurch ein ausgedehnteres Recht verlangt wird, muß der Unterzeichnete vorerst Instruction einholen und sich das Protokoll offen behalten.

sonach bleibt dieser Punkt noch ausgenutzt.

31) zu Art. 63. Überladungen von Bord zu Bord von Seiten der Dampfboote während der Fahrtbet.

I: s. 171. Protokoll Hessen:/

ist also der Artikel nur mit der von den Herausvermittelungs-Commissarien bemerkten Modifikation zu verstehen, und der Punkt sonach verledigt.

32) zu Art. 67. mäßige Fäste für Brücke.

Durchlass-Geld bet.

I: s. 171. und 185. Protokoll Baden und Frankreich:/

Baden und Frankreich: wie zu Art. 58. ist demnach verledigt.

33) zu Art. 71. Strafehebung in Defraudations-

Fällen von Rheinschiffahrts-Abgabens durch das Erhebungs-Amt, wo der Schiffer als Defraudant betrachtet wird, auch für Rechnung aller übrigen beteiligten Erhebungs-Amter bet.

I: s. 184. Protokoll St. Frankreich:/

Frankreich: unverständen mit dem Bericht,

wenn der Vorschlag angenommen wird.

Der geschehene Antrag wird adoptiert, und ist hierauf in der Fassung des Artikels folgender Änderung zu machen:

aus die Worte im 3ten Absatz

"zur Wahrnehmung ihres Interesses"
fallen hinweg.

b, dagegen wird am Schluß des Satzes nach:

"mitgetheilt", noch beigefügt:

"und zugleich die Strafe für ihre Rech-
nung mit erhoben!"

34. zu Art. 78. Redaction Veränderung im
Anfang des Artikels.

1. s. 484. Protocoll Frankreich:

Frankreich: einverstanden mit den Vor-
schlägen des Berichts.

Wurde der Artikel so abzuändern:

"Sind in dem Manifest fälschlich eine Waare
angegeben, welche einem geringeren Zoll
unterliegt, als die sich wirklich vorfindende,
so wird u. s. w."

und

sind auch die übrigen Artikel 33 und 32 nach
den conciliatorischen Anträgen zu ändern,
und u. s. w. der Sinn des Art. 46 zu verstehen.

35. zu Art. 95 und 96. Stimm. Verhältnis bei
der Wahl des Ober. Inspectors und beziehung-
weise Concurrenz Verhältnis zu dessen Gehalt
und Pension bet.

1. s. 471. Protocoll Hessen 12.:

Hessen: betrachtet seine Erinnerung durch die
Annahme der conciliatorischen Anträge zu
Art. 96. also erledigt.

ist demnach so weit der Anstand berichtig.

36. zu Art. 96.

zu Gehalt und Pension des Ober. Inspectors bet.

1. s. 471. und 484. Protocoll 51. Baden und
Frankreich:

ist man mit dem conciliatorischen Antrag
einverstanden, demnach der in diesem Protoc.
angestragene Zusatz zu machen.

b. Central-Commission- Kanzlei-Kosten und
außerordentliche Kosten der Ober-Inspection bet.

1. s. 471. und 484. Protocoll 51. Baden und
Frankreich:

Baden: in Unterstellung des allgemeinen
Gesetz.

F4

-44-

Einverständnis tritt nun mehr dem Br-
schluss der Majorität bei.

Frankreich: Nach den Bemerkungen des
Berichts muss Art. 11. der Ausgaben-Klassifi-
cation überschrieben werden:

"Kanzlei und andere Kosten der Central-

-Commission, und außerordentliche Ausgaben
der General-Inspection, wenn deren Stadt haben."

Unterschreiter nimmt die andern Vorschläge
des Berichts über diesen Artikel ab refandum: Die Majorität der Central-Commission

einschließlich der Niederlande und Preußen
unter Voraussetzung des allgemeinen Einver-
ständnisses tritt dem conciliatorischen An-
trage mit dem Zusätze nach dem Worte: "Pension"
im 2. Absatz bei

"so wie sein übrigen zur Vergütung geeigni-
ten Ausgaben"

und wäre der Herr Bevollmächtigte von Frank-
reich zu erachten, bei dem vorliegenden Ein-
verständnisse sämtlichen übrigen Bevoll-
mächtigten, auch den Zustand seiner allerhöchster
Regierung beworben zu wollen.

37. zur Art. 98. amtliche Beziehungen des Ober-
-Inspectors zu den Territorial-Behörden bet.

1. o. 186. Protocoll 51. Frankreich:

Frankreich: einverstanden mit dem Bericht: einverstanden und ist hierauf die entsprechende
Änderung in der Fassung des Artikels zu
machen.

38. zur Art. 101. 3ter Absatz. Gehalt des Unter-
-Inspectorenbet.

1. o. 186. Protocoll 51. Frankreich:

Frankreich: Der Art. 18. des Wiener Kongress.
-Notes sagt im Texte:

"Die Besoldungen der Ober- und Unter-Inspecto-
-ren sollen durch das Reglement bestimmt
"werden."

Es kommt also auch der Central-Commission
zur und nicht einem oder dem andern Staate
insbesondere die Inspectoren vor Gericht zu ziehen,
sie versetzen zu lassen, über ihren Ruhestand und
Pension zu statuieren.

Der

G. J.

Der Art. 15. der nämlichen Acte ist zu bestimmt über alle diese Punkte, als daß es Unterzeichnetem erlaubt sey solle, sich davon zu entfernen.

Die Central-Commission ist der Ansicht, daß es uns nicht mit dem Geiste des Entwurfs im Allgemeinen in Widerspruch zu fallen, vorzuziehen sey, es bei der Fassung des Artikels im Entwurf zu belassen und der Herr Bevollmächtigte von Frankreich zu versuchen sey, die Zustimmung seiner allerhöchsten Regierung ebenfalls veranlassen zu wollen.

39. zur Art. 102. Dienst-Reise des Unter-Fw.
spectator bei besonderen die Schiffahrt interessierenden Vorfällen.

I. s. 484^o. Protocoll 51. Frankreich:/

Frankreich: einverstanden mit dem Vorblatt. ist man mit dem conciliatorischen Antrage einverstanden.

40. zur Art. 103. Alternative bei Gründung der Beamten eines mehreren überstaatlichen gemeinschaftlichen Erhebung-Bureau's.

I. s. 484^o. Protocoll 51. Frankreich:/

Frankreich: wie zu vorstehendem Artikel.

gleicher.

Nach Beendigung vorstehender Erörterung und Special. Beschlusshandlung zu den einzelnen Erinnerungen, ging die Central-Commission zu folgender General. Conclusion

über.

1) Die Central-Commission erklärt wiederholt und einstimmig, daß in Gemäßheit des Beschlusses vom 31. October 1839 und vom 31. März 1840 und der heutigen Vereinigung, der von den Königl. Preußischen und Niederländischen Commissionen vorgelegte Entwurf zu einem Rheinschiffahrts-Vertrage und Reglement, seinem wesentlichen Inhalt nach angenommen worden ist; sie erklärt ferner:

II) Dafs von allen, unbeschadet des Abschlusses zur näheren Übereinkunft vorwissen Punctos, nur folgende von verschiedenen Seiten vorgetragene Erinnerungen zur näheren Verhandlung und Einigung vor der Central-Commission stehen geblieben sind.

Zur weiteren Verhandlung und resp:

Erinnerung ausgesetzte Punkte:

Zur Sprache gebracht von:

1) Die Fassung zum Eingang des Vertrags.

Baden, Bayern, Frankreich und Hessen.

2) Zu Art. 3. Die Frage über die cumulative

Fahrt vom Neck und Waal.

Baden, Bayern und Hessen.

3) Zu Art. 9. Benutzung der Kanäle und insoweit
Wasserverbindungen.

Frankreich.

Gr. 1

51

- 4, zu Art. 10. Freihafen und Transit. Frankreich.
- 5, zu Art. 11 und 15. Zulassung der Schifffahrt
der Nebenströme zu jener des Rheins. Hessen.
- 6, zu Art. 13. Gleichstellung mit den Nieder-
ländischen Flagen. Frankreich.
- 7, zu Art. 15. Zum Thale Neuburg und En-
nweihen. Baden, Bayreuth und Frankreich.
- 8, zu Art. 16. Verminderung der Recognition. Frankreich.
- 9, zu Art. 18. subsidiärer Thal-Tarif
zu Alt-Breiuoh bei der Ankunft. Baden und Frankreich.
- 10, zu Art. 19. Herabsetzung in den Tarif-
Klassen verschiedener Gegenstände. Frankreich.
- 11, zu Art. 23. Tarif der von Mainz in den
Main steuernden Fahrzeuge. Bayreuth und Frankreich eines.
Hessen anderer Theils.
- 12, zu Art. 35. Mautverhältnisse im Bezug
auf die Schifffahrt. Frankreich.
- 13, zu Art. 45. Lahn, ob sie in dem Artikel
genannt werden soll. Nassau.
- 14, zu Art. 62. angeregte Observanzen, hin-
sichtlich der aus dem Rhein nach dem Main
gehenden Schiffe und umgekehrt. Baden, Bayreuth, Frankreich und Nassau.
- 15, zu Art. 46. Central-Commissions-Kosten
und außerordentliche Kosten des Ober-
Inspectors. Frankreich.
- 16, zu Art. 101. Gehalt der Inspectoren. dergleichen.
- 17, Rücksichtlich dieser Andände, werden die beteiligten Herrn Commissarien dringend
ersucht, eine baldige und möglichst befriedigende in aber dem Geist gütlicher Einigung,
welcher die Vorschläge der beiden vermittelnden Regierungen auszeichnet, abgefasste
Erklärung beibringen zu wollen. Die Central-Commission bestimmt hierzu, in
völligem Einverständniß, eine Frist bis zum 7^{ten} December d. J. Sie richtet insow-
derheit ihres Ersuchen an den mit allen Verhältnissen vorzüglich vertrauten Herrn
Commissär von Frankreich, dessen Bemühungen um die Bekämpfung eines baldigen
Ab schlusses, die Willkürigkeit einer allerhöchsten Regierung außer Zweifel stellen,
wie denn auch diese wohlbekannte, freundlichkeitliche Gesinnung der übrigen Über-
staaten hierunter die erfreulichste Bürgschaft gewähren.
- IV. Möchten jedoch in vorhermarkter Frist nicht sämtliche unter Nr. 11. erwähnte Punkte zu erle-
digem seyn: so bleibe die zur weiteren Verhandlung geeigneten ausgestellt, und die Central-
Commission wird sich damit angelegenlich beschäftigen; es soll aber des anunrathet,
nach Maßgabe des Schluss-Artikels (109) zu Unterzeichnung, Ratifikation und
Vollziehung des Vertrags geschritten und zu diesem Ende eine, mit Rücksicht auf die
nachträgliche Vereinbarung berichtigte, Redaktion durch den General-Sekretär der Central-
Commission, angefertigt und vorgelegt werden.

Nach

93/

Nach vorheriger Prüfung dieser Redaction werden sich sämtliche Bevollmächtigte der Rheinflusstaaten, spätestens am 15ten December d. J. zur Anerkennung und Unterzeichnung des Vertrags in gewöhnlicher Sitzung vereinigen.

Frankreich; Unterzeichnete, in der besondern Lage, welche der alte durch seine vorläufige Instruktion unterstutzung angegeben hat, und worauf er sich von neuem bezieht, wird sich beeilen, seiner Regierung mit der Ausfertigung dieses Protocolls, die Anrechte und Münze, welche die Mehrheit der Central-Commission so eben geäußert hat, vorzulegen, und hofft denselben beizuführen zu können.

Da der Großherzg. Badische Herr Bevollmächtigte die Einräumung einer nachträglichen Note zu der Badischen Abstimmung in dem §I., in Beifall des Art. 37 des Entwurfs zur Vereinbarung, in Antrag brachte; so wurde von dem Präsidium bemerkt, daß der Herr Bevollmächtigte von Niederland sich bereits dem §II. vorbehalten habe, und daher diese Note in dem folgenden §III. eingerückt werden solle.

§II.

Präsidium; Nachdem die in dem §I. zur Erörterung gebrauchten Gegenstände erörtert waren, benachrichtigte Präsidium den Königl. Niedersächsischen Herrn Bevollmächtigten, daß es nun mehr Zeit wäre, von dem Vorbehalt, den er sich in der Sitzung vom Donnerstag den 29ten September gemacht hatte, im §II. Gebrauch zu machen. Zu gleicher Zeit hielt Präsidium sich verpflichtet, den Art. III. der Preliminär-Conclusion vom nämlichen Tage in Erinnerung zu bringen, wovon daselbe Vorlesung gab.

Niederlande; Als ich in der Sitzung vom 19. August 1829 die Ehre hatte, der Central-Commission unterstutzung des Vertrags-Entwurfs über die Rheinschiffahrt vorzulegen, war ich durch meine Instruktionen angewiesen, mich bei dieser Vorlage aller weiteren Erklärung zu enthalten. Diese Weisung gründete sich auf die Überzeugung, daß nach so langjährigen Discussionen über die Principien der Negotiation, ohne eine Annäherung der Meinungen bewirkt zu haben, es angemessen sei, sich fernerhin auf das Resultat zu beschränken, eine Einigung über Resultate zw. Stände zu bringen, und daß eine Darstellung über das Geschichtliche der Verhandlungen sowohl, als über den an die Tractate geknüpften Fina, nichts zur Erlangung jener Resultate beitragen, im Gegentheil, durch Bewähzung unharmonischer Seiten, neue Verwickelungen veranlassen könnte. Die Regierung der Niederlande hat keine Ursache gefunden, ihre desfallige Ansicht zu ändern; sie hat mir nur aufgetragen, der kurzen Discussion desjenigen Artikels des Conventions-Entwurfs, welche zu Bemerkungen Anlaß gegeben haben, in wenigen Worten eine Erklärung über drei Punkte voranzuschicken, wovon in der Sitzung vom 31. October 1829 die Rede gewesen, damit ihr Stillschweigen nicht als Einverständniß betrachtet werde.

Seine Majestät der König der Niederlande kann, für's erste, nicht einen deutschen Text der Convention, als Original-Text annehmen. Außer der Schwierigkeit, ein so ausgedehntes Reglement, wie das über die Rheinschiffahrt, in mehr als einer Sprache so correct abzufassen, daß jeder Controverse vorgebrugt wäre, eine Schwierigkeit, welche der in der Sitzung vom 31. October 1829 vorgelegte deutsche Text gezeigt hat und den den Niedersächsischen Hof nicht als gleichlautend oder gleichgeltend mit dem mit Preußen negozierten Französischen Original anzuerkennen vermag, ist noch zu bemerken,

dafs

G. b.

dass die gegenwärtige Negotiation nicht blos deutsche Staaten, sondern noch zwei andere nicht zu Deutschland gehörende Mächte angeht und dass es alsdann der Gebrauch mit sich bringt, sich der Französischen, als diplomatischer Sprache, zu bedienen. Dennoch willigt der Königl. Niederländische Hof in die Zulassung einer offiziellen deutschen Übersetzung unter der Bedingung ein, dass auch eine solche in Holländischer Sprache abmittelt werde, dass die Herrn Mitglieder der Central-Commission sich über die Richtigkeit beider Übersetzungen einstimmigen und dass, nachdem das Reglement in Kraft getreten sey, in zweifelhaften Fällen der französische Text als Original-Text betrachtet werde.

Zweitens: Einem der Uferstaaten hat die Erklärung abgelehnt, die Überzeugung zu erhalten zu haben, dass es endlich der Königl. Preussischen Regierung gelungen sey, durch ein standhaftes Bestreben die Hindernisse zu heben, welche gegen die freie Schifffahrt auf dem Rheine bis in die offene See und vice versa erregt worden waren. Da hierbei nicht angeführt worden, dass es dem Niederländischen Hofe gleichmässig wie dem Preussischen Hofe gelungen sey, diese Hindernisse zu heben: so hat weiter die eben erwähnte Erklärung ansehen müssen, als zu verstehen gebend, dass bezügliche Hindernisse Seiten des Niederslande erregt worden waren und nicht sich daher mit Bedauern in dem Falle, eins solche Opposition abzulehnen und sinngemäß die Meinung auszudrücken, dass die entstandenen Schwierigkeiten, über welche kein Uferstaat mehr, als die Niederslande, Ursache gehabt hat, sich zu beklagen, aus dem System hervorgegangen sind, welches, in Bezug auf die Rheinschifffahrt, unter anderem von dem vorhin angedeuteten Uferstaate angenommen worden, und dass, wenn dieser Uferstaat und die anderen, welche dieses System getheilt haben, dasselbe früher schon so wesentlich modifizirt hätten, als solches nunmehr in dem Conventions-Entwurfe geschehen ist, dessen Principien allgemein angenommen worden sind, die freie Rheinschifffahrt bereits früher in's Lebe getreten sey würde.

Dieser Meinung zufolge hat die Niederländische Regierung, welche gerne anerkennet, dass es dem Preussischen Hofe gelungen ist, die Schwierigkeiten durch den conciliatorischen Geist zu heben, welcher denselben bei der preparatorischen Unterhandlung mit dem Niederländischen Hofe geleitet hat, auch die Überzeugung gewonnen, dass der Erfolg nicht minder durch das standhafte Bestreben Russens erlangt worden ist, jenem unbewährten Uferstaat zur Modifizirung seines Systems und zur Annahme der entworfenen Convention zu vermogen.

Man hat, drittens, der preparatorischen Negotiation zwischen den Niederslanden und Preussen, als einer über den früher von Russen der Commission vorgelegten Entwurf zu einem Rheinschifffahrt-Reglement gepflogenen Unterhandlung erwähnt. Da jedoch die Natur denselben nicht wohl anders, als den beiden Höfen, welche daran Theil nahmen, genau bekannt sey kann und der fragliche Umstand nicht von der Art ist, Geheimhaltung zu verhindern; so mache ich es mir zur Pflicht, um über diesen Punkt das nötige Licht zu wirken, hierzu erklären, dass bei der ganzen Unterhandlung niemals von dem früher, der Commission vorgelegten Entwurf die Rede gewesen ist, dass jene Unterhandlung, wie solches besonders aus dem 1ten Titel des gegenwärtigen Entwurfs hervorleuchtet, auf eine durchaus verschiedene Basis gegründet wurde, und dass wenn zwischen beiden Entwürfen

würfen eine Concordanz vorhanden ist, welche aus der Behandlung derselben Materie zu zweier verschiedener Epochen entspringt und sich auch nur auf den materiellen und reglementarischen Theil der Convention beschränkt, wo hingegen, was die politische und controvers. Materie betrifft, beide Entwürfe nicht die geringste Analogie darbieten.

Präsidium: Da die vorstehende Königl. Niederländische Erklärung 3 verschiedene Punkte berührt, so sprach der Präsident

1, die darin berührte Teat. Frage zuerst zur Abstimmung.

Da bei der in der gewöhnlichen Ordnung gehaltenen Abfrage die Herren Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Hessen und Nassau den Herrn Bevollmächtigten von Preussen, dem der Präsident als mit den Verhältnissen der zwischen seinem und dem Königl. Niederländischen allerhöchsten Hofe Stadt gefundenen Separat-Unterhandlung, wohin die Teatfrage nach der vorstehenden Königl. Niederländischen Erklärung zurück bezogen wird - nahm vertraut gleich anfangs das Wort, hatte geben wollen, ersuchten, sich aus dem nur erwähnten Grunde zuerst darüber äußern zu wollen; so ließ derselbe einruhen, was folgt:

Preussen: In dem Sitzungs-Protocolle der Central-Rheinschiffahrts-Commission vom 7^{ten} Februar 1817 wurde einstimmig festgesetzt:

dass im Falle eines Zweifels über das Sinn und Gehalt irgend einer dem Protocolle angeschloßenen oder beigefügten Abstimmung, die Sprache zur Richtschnur dienen sollte, in welcher dieselbe anfänglich vorgelegt worden sei.

Mit Bezug hierauf ließ Preussen unter dem 19^{ten} October 1821 /: Protocoll N. 229 / erläutern, dass zwar die von Frankreich und den Niederlanden gewünschte französische Übersetzung des unter dem 7^{ten} September 1821 vorgelegten Entwurfs eines Rheinschiffahrts-Reglements nachfolgen wolle; dass jedoch der ursprünglich deutsche Teat als Original anzusehen sei; - wogegen von keiner Seite etwas einzuwerfen wurde.

Mehrere Jahre hindurch war der abgeglaubte deutsche Entwurf ein Haupt-Gegenstand der Commission's-Verhandlungen. - Als diese, besondere Schwierigkeiten begnügte, welche man in der versuchten Weise nicht glaubte haben zu können, erklärte die Central-Commission im 33^{ten} Protocoll vom 13. bis 15^{ten} Juli 1825:

daß unverzüglich die Diskussion über das Reglement eingestellt seien, jedoch sobald als möglich wieder fortgesetzt und zu Ende gebracht werden sollten.

Dieser Beschluss änderte die Natur des Geschäfts nicht, dessen Predigung der wesentlichsen Beruf der Central-Commission bildete.

An die bekannte Vermittelungs-Versuche, welche in den Jahren 1825 und 1826 statt fanden, knüpfte sich jederzeit die Absicht, die Verhandlungen da wieder aufzunehmen, wo sie abgebrochen waren; womit auch Preussen's Erklärung vom 5^{ten} September 1825 /: Protocoll N. 37 / übereinstimmt.

Eben dieses Character haben die besonderen Conferenzen preußischer und niederländischer Commissarien im Jahr 1827 und die Cabinets-Unterhandlungen beibehalten, aus denen der jetzt vorliegende und allseitig angenommene, allerdings wesentlich abgeänderte Vertrags-Entwurf hervorgegangen ist. - Das ursprünglich in deutscher Sprache abgefaßte Reglements-Projekt wurde dabei gleich anfangs zum Grunde gelegt und selbst von Seite des preußischen Commissarien die Originalität des deutschen Teates ausdrücklich beworben.

Nach

H. 2,

Nach diesem Eingang würden die deutschen Uferstaaten ohne Zweifel berechtigt seyn, den deutschen Text des vereinbarten Entwurfs als den allein geltenden anzusehen; — zumal sie ihre älteren und neuern Abstimmungen über denselben stets in deutscher Sprache abgegeben haben. Sie sind jedoch, um jedem billigen Wunsche zu beugen, übereinkommen, der französischen Redaction gleiches Ansehen und gleiche Geltung einzuräumen zu wollen.

Hoffentlich wird auch die allehöchste Regierung der Niederlande sich, hinc mit einverstanden erklären, nachdem Sie, bereits so manche dankbar anerkannte Beweise von Ihrer Bereitwilligkeit gegeben hat, ein großes und gemeinnütziges Werk dem lang ersehnten Ziele entgegenzuführen.

Möchte jedoch Allehöchstdiuille in der Beifügung einer genau übereinstimmenden holländischen Redaction eine besondere Befriedigung finden: so würde man Preußischer Seite einem solchen Wunsche, wenn er sich des Beifalls sämtlicher Uferstaaten zu erfreuen hätte, nicht entgegen seyn.

Es scheint in dieser Sache nicht sowohl auf den angeführten diplomatischen Gebrauch, als auf die ademäßigen Vorgänge und auf die bei der Central-Commission feststehende Observanz anzukommen; zumal es gerade nichts Ungewöhnliches ist, dass Staatsverträge in mehreren Sprachen abgeschlossen werden und in jeder derselben als Original gelten, wovon namentlich der unter Frankreichs und Russlands Vermittelung zu Stande gekommene Reichs-Deputations-Regest vom 25. Februar 1803 ein Beispiel liefert.

Endlich darf, abgesehen von allen Rechtsgründen, billiger Erwägung anhören zu stellen seyn, dass in der vorliegenden Angelegenheit 5 deutsche Uferstaaten mit einem unverkennbaren Übergewicht der Interessen beteiligt sind: — dass unter den Uferbevölkerungen des Rheins, welche das Schifffahrts-Reglement verstehen und befolgen sollen, bis zur niederländischen Gränze, die deutsche Sprache einheimisch ist, und dass der Rhein nicht aufgehört hat, unter den Hauptstromen Deutschlands genommen zu werden.

Baierl: Nachdem der Großherzogliche Bevollmächtigte vorlängst schon hinsichtlich der Text-

Frage dorthin instruiert worden ist, den deutschen und französischen Text des abzuschließen, des Vertrages nach den Intentionen der Königl. Preußischen allerhöchsten Regierung als gleichgeltend zu betrachten; so stimmt derselbe der hierunter Königl. Preußischer Seite vorgetragenen Erklärung vollkommen bei; namentlich auch wegen eventueller Zulässung einer holländischen Übersetzung. Was die übrigen Punkte der Königl. Niederländischen Intention belangt, so ist derselbe in dem Falle, hierüber vorerst lediglich das Protocoll offen zu behalten.

Baiern: In Beziehung des 1ten Punktes der Königl. Niederländischen Intention, die Textfrage betreffend, tritt der Unterzeichnete der vorstehenden Königl. Preußischen Abstimmung bei.

Auf dem zweiten Punkt der Königl. Niederländischen Erklärung findet sich der Unterzeichnete bewogen, im Fall das allerhöchste Gouvernement des Unterzeichneten gemeint seyn sollte, vorerst zu bemerken: dass seine allehöchste Regierung keiner andern je die Schuld beigebracht hat, dass die Unterhandlungen über den Rhein-Schifffahrts-Vertrag vom Jahr 1806 an dauern, und noch nicht zu Ende sind.

Die Geschichte dieser Unterhandlungen bewahret indes dar, dass man sich sehr lange über die Rechte der freien Schifffahrt bis in die See gestritten hat. Dieselbe Geschichte beurkundet, dass mehrere Uferstaaten vom ersten Moment des Zusammensetzung

-tritts

tritts der Central-Commission, diese Fakten anzusprechen. Der erste der Central-Commission vor-gelegte Entwurf fordert diese Freiheiten in ausgedehnter Form. Das dankbare Ansehenstrifft, welches dem ersten Entwurf zu Theil wurde, konnte der zweiten Redaction nicht werden, wo diese Freiheiten beschränkt waren. Aber alle Uferstaaten setzten ihr volles Vertrauen auf jene zwei ver-mittelnden Mächte, die es übernommen hatten, die getrennten Meinungen unter sich und mit den übrigen Uferstaaten, durch conciliatorische Vorschläge zu vereinigen, welche, wie das gegenwärtige Protocoll bezeugt, die meisten Schwierigkeiten beseitigten.

Der Unterzeichnete hat nicht allein im Moment dieser glücklich eingetroffenen Epoche, in den gemeinschaftlichen Dank mit den übrigen Herrn Bevollmächtigten eingestimmt, sondern auch in seinem Separat-Votum denselben der Königl. Niederländischen Regierung insbesondere abgestattet, ohne daß jedoch die vorzügliche Bemühungen der Herrn Räte, die von andern hohen Uferstaaten freundlich anerkannt wurden, sich eines ähnlichen Ansehenstrifftes von Seiten des Königl. Niederländischen Gouvernements zu erfreuen haben. Dieses Ansehenstrifft anderer hohen Uferstaaten ist der sicherste Beweis des diesjährigen Bestrebens und guten Willens, die Bestimmungen der frei-Schiffahrt ins Leben gebracht zu sehen, in so fern diese gegeben sind, den großen Zweck zu erzielen; hier kann daher vorsichtig der Vorwurf einer Verlangsamung der Unterhandlungen über diesen Vertrag nicht gemacht werden. — Das übrige ist bereits durch die Königl. Preußische Erklärung gehoben.
Frankreich: Der Unterzeichnete hatte sich überzeugt geglaubt, daß die über die Form erhobene Frage ihre Bedeutung Erledigung angemessen später gefunden haben würde, d. h. nachdem man über die Sache selbst einig geworden seyn würde.

Endgültig nimmt er keinen Anstand, gleich jetzt schon seine Meinung hierüber auszusprechen, mit Vorbehalt zu Zeit und am Orte auf die übrigen Fragen zu antworten, welche eben vorgelegt worden sind.

Am 5^{ter}. August 1816 hat die Central-Commission in dem 59. ihres ersten Sitzungs-Protocolls entschieden:

"Man hat beschlossen, außer dem jetzigen Protocoll, welches einzig für die Organisation und Legislation bestimmt ist, ein Deliberations-Register für die laufenden Administrations-Gegenstände zu führen, und daß Erstes französisch, Letztes deutsch geführt werden solle."

Der Königl. Preußische Herr Bevollmächtigte legte in der Sitzung zu dem 25^{ter}. Protocoll vom 7^{ter}. September 1821 einen Reglements-Entwurf vor, dessen Original in deutscher Sprache abgefaßt war.

Die französische Übersetzung dieses Actenstückes wurde später vorgelegt, und dem französischen Protocoll einverlebt, wovon sie einen Bestandtheil ausmachte.

Der Königl. Niederländische Herr Commis s. legte zum 16^{ter}. Protocoll zur Berathung der Central-Commission einen zweiten Reglements-Entwurf vor, welcher in französischer Sprache abgefaßt war.

Die Central-Commission antwortete, daß sie diesen Entwurf, der ins Deutsche übersetzt werden sollte, als das Resultat der Vereinbarung und der Bemühungen der Hohen Räte von Berlin und dem Haag betrachtete, und daß die Bevollmächtigten von ihren Höhen Instanzen über dessen Inhalt begehren würden.

Die jetzige Frage wäre also entschieden, entweder durch die vorliegenden Verhandlungen der Commission, oder durch die Priorität der übergebenen Arbeit, womit die Commission sich jetzt

Herr,

jetzt beschäftigt, oder auch will diese Arbeit nur die genaue Abfertigung zwischen den Cabinetten von Berlin und dem Haag directe ausgewählten Acten-Flüche wäre; oder will sie sich auf den Vollzug der in französischer Sprache abgeschlossenen Wiener-Congress-Acte bezieht; oder endlich wegen der Zweideutigkeiten und Deutungswirrungen, welche aus der Annahme von 2 Texten entstehen würden, besonders in den Fällen, wo einer der Staaten den französischen Text aufrufen, der andere den deutschen Text, man in der That nicht wissen würde, zu welchem der beiden Texte seinen Bezug zu nehmen, um die Schwierigkeit zu heben.

Darum erklärt der Königl. Französische Bevollmächtigte sich an der allgemeinen Regel zu halten, welche aus dem französischen Texte den Original-Text macht, ohne deswegen die ausländischen Vorschläge ausschließen zu wollen, welche hierüber vorgelegt worden sind, und vorüber es seiner Regierung vorbehält, sich an Ort und Zeit auszusprechen.

Niederlande tritt der Abstimmung von Preußen mit der eventuell angebrachten Zulassung auch eines Original-Textes in holländischer Sprache bei.

Nürnberg: Da nach den Abstimmungen der Herren Bevollmächtigten von den Niederländern und von Preußen die Textfrage dadurch erledigt wurde, wenn auch eine holländische Redaction als Original angesehen werden sollte; so wird der Herzogliche Hof bei diesem Conciliatorium nichts zu rütteln finden.

Preußen: Unmöglich kann das 167-te Protocoll vom 12te August 1839 gegen die preußische Regierung, welche daran nicht den mindesten Theil genommen hat, angeführt werden. Der darin enthaltenen s. g. Beschluß, welcher von einigen Mitgliedern der Central-Commission in einer mit Preußens Interessen in der engsten Verbindung stehenden Angelegenheit genommen wurde, ohne die Existenzierung des Preußischen Commisarius abzuwarten, ist durchaus wirkungslos. Es war eine allgemeine Zustimmung nothwendig, während 2 Mitglieder der Central-Commission fehlten, denen auch ausdrücklich das Protocoll offen behalten wurde.

Befandet sich die damals anwesenden Commisarien augenblicklich in dem Falle, daß eine Vereinigung über den französischen Text des Vertrags-Entwurfs zwischen der Preußischen und niederländischen Regierung stattgefunden und der ursprünglich deutsche Entwurf sein unbestreitbares Prioritäts-Recht verloren habe: so würden sie in dem Augenblicke selbst, wo der preußische Commisarius eine Redaction in deutscher Sprache vorlegte, — welche als Ergebniss der mit der Königl. Niederländischen Regierung gepllogenen Separat-Unterhandlungen bezeichnete und dafür mindestens die nämlichen Rechte, wie für den französischen Text in Anspruch nahm, von dieser Parteiung völlig befreit — und den gedachten Entwurf, mit Vorbehalt einiger Errungungen anzunehmen bewogen, wie aus dem 171. Protocoll vom 31. October v. A. hervorgeht.

Der Preußische Commisarius hat aus Rücksichten, welche dem allgemeinen Interesse gewidmet sind, eine umständlichere Erörterung dieser Fam. Angelegenheit vermieden; er muß sich jedoch im Falle der aufmerksam billigen Vorschläge seiner allehöchsten Regierung verhantet werden sollten, vorzuhalten, darauf zurückzukommen und die derselben ursprünglich zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen.

Uebrigens ist dem hohen Gouvernement von Frankreich in dieser Hinsicht das volle Vertrauen gewidmet, wozufür, in Geirungen berichtigend und die Preußische Regierung hegt am wenigsten die Absicht, dem ersten in vor kommenden Fällen die Anwendung des französischen Textes unseres Rheinschiffahrts-Vertrags sträfig machen zu wollen.

Beschluß.

Beschluss.

Die Majorität der Central-Commission ist der Ansicht, daß sowohl der von den Niederlanden in dem 167.^o Protocole vom 19. August 1829 vorgelegte französische, als der von Preußen in dem 171.^o Protocole vom 31. October nämlichen Fakts vorgelegte deutsche Entwurf eines Vertrags unter den Uferstaaten des Rheins und eine Verordnung über die Rheinschiffahrt als Original-Text zu gelten haben, und bleibt dem Königl. Niederländischen allerhöchsten Gouvernement anheim gestellt, wenn es dieses wünschen sollte, noch eine dritte Ausfertigung in holländischer Sprache anfertigen zu lassen und zur Annahme und Unterzeichnung vorzulegen, welche alsdann ebenfalls als Original-Text zu gelten haben wird.

Die Central-Commission überläßt sich der angenehmen Hoffnung, daß die allerhöchsten Regierungen von Frankreich und den Niederlanden, die in vorstehenden Abstimmungen enthaltenen conciliatorischen Ansichten würdigend, sich mit den daraus hervorgegangenen Vorschlägen zu Reförderung des so wünschenswerthen allgemeinen Einverständnisses vereinigen werden, dergestalt, daß in Contests. Fällen gegen den einen oder den andern Theil nur derjenige Text entscheidet, der in seiner Sprache abgefaßt ist.

Frankreich: Mein vorstehendes Votum hat die wirkliche Schwierigkeit der Annahme von 2. Texten (Übersetzung) bezüglich, einen zu anzunehmen, scheint mir diese nicht zu bestitzen. Nichtdestoweniger werde ich mich beileben, den Wunsch der Majorität der Central-Commission der Entscheidung meiner Regierung vorzulegen; alles jedoch unbehadet der sowohl auf den allgemeinen Gebrauch, als auf die Vorgänge bei der Central-Commission begründeten Rechte.

Nederland: Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf den Inhalt seiner Erklärung, welche er im Namen seines Hofes über den Gegenstand gemacht hat.

(1. über den 52. sieber Paarrn auf 51.)

Hessen: Der 3te S. der Erklärung des Herrn Bevollmächtigten des Niederlandes schaft sich auf den Eingang derjenigen des Unterzeichneten in dem 171.^o Protocoll zu beziehen.

In der Voraussetzung, daß dieses der eigentliche Sinn davon ist, hat der Unterzeichnete die Ehre, Folgendes zu bemerken.

Der erste Reglements-Entwurf, auf Befehl des allerhöchsten Hofes von Berlin in der 225.^{ten} Sitzung vom 7. September 1821 der Central-Commission formlich vorgelegt, wurde damals von allen Uferstaaten mit Dank allgemein aufgenommen, und die Mehrzahl derselben stimmte über dessen Inhalt ab.

Dainiefen durch die Verschiedenheit der Ansichten zwischen mehreren Uferstaaten über den ersten Theil des Entwurfs, der Gang der desfallsigen Unterhandlung gehemmt war, so beschloß die Central-Commission in ihrer 327.^{ten} Sitzung vom 13. Juli 1824, sie einzuholen zu vertragen, um solche späterhin wieder aufzunehmen.

Noch mehr. Die Titel 5. 6. 7. 8. und 9. des neuen Entwurfs sind fast buchstäblich aus dem ersten entnommen.

Bei den oben erwähnten Verhältnissen trat nur die höchstordentliche und von dem glücklichsten Erfolge gekrönte Separat-Unterhandlung zwischen Preußen und den Niederlanden auf. Wenn man auch in das Geheimniß dieser letzten nicht eingewiekt ist, kann man sich möglicherweise denken, daß bei derselben jene frühere Unterhandlung ignoriert und die Vorlage des 1.^{ten} Entwurfs als nicht geschehen betrachtet worden sey sollte? Nein fürwahr, die Würde der bei

der

der Central Commission repräsentirten alle höchsten und höchsten Hove und vorab desjenigen von Berlin in dem vorliegenden Beweisstücke des Vertrastes eines Werks, gestattet eine solche Unterstellung nicht; und der Unvollständige darf nicht befürchten, einer Unwahrheit gezeichnet zu werden, wenn er desseniges Zeugniß anzurufen, sicherlaubt.

§ III.

Ad Art. 37. 1. Schluss-Satz; / des Entwurfs.

Tit. II. Vom der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuer-Gesetze bei der Rheinschiffahrt.

Basel; Nachträglich zu der § 1. dieses Protocols abgegebenen vorigängigen Erklärung ist der Großherzogliche Bevollmächtigte, in Gemeinschaft jüngst empfangener Instruction, noch besonders angewiesen, zu dem Schluss-Satz des Art. 37. des vorliegenden Vertrags-Entwurfs, in Anhöhung der Zoll-Sätze am Rheine, als Landes-Grenze betrachtet, nachfolgende Erklärung zu demselben Protocole abzugeben, und deren Einschaltung gehörigen Orts zu verlangen, um nöthigenfalls die geeignete Rücksicht darauf einzutreten lassen zu können.

Die Großherzogliche Regierung versteht den Schlussatz des angeführten Artikels folgendermaßen lautend:

"In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rheine eingeführt oder ausgeführt werden, mit einer großen Ein- oder Ausfuhr-Abgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt! — nämlich dachiv:

dafs keinem Uferstaate die Befreiung zustehen solle, seine Ein- und Ausgangs-Abgaben, an der Rhein-Grenze höher zu stellen, als an anderen Grenzen, in der Absicht dadurch den Warentransport auf dem Rheinstrom zu verschweren. —

Ogleich an und für sich die Rheinschiffahrt-Ordnung nur für den freien Transit auf dem Rheinstrome zu sorgen hat, und hierbei Bestimmungen über die Ein- und Ausgangs-Zölle in den Bereich derselben gehören; so kann man sich doch mit dem aufgestellten Satze, in der angegebenen Beschränkung vereinigen; keineswegs aber, wenn dadurch einem Staate, dem der Rhein begrenzt, die Befreiung entzogen werden sollte, an dieser Grenze diejenigen Ein- und Ausgangs-Zölle anzusetzen, die er seinem Interesse angemessen findet, — ohne Rücksicht, ob sie höher oder niedriger sind, als an anderen Grenzen des Landes.

Die Großherzogliche Regierung läßt gegenwärtig an der ganzen Rheingrenze einen höheren Ausgangs-Zoll vom Holz ableben, als an der Württembergischen Grenze, obwohl nach gleichem Prinzip, aber keineswegs im利益 der Rheinschiffahrt; sondern aus ganz anderen Gründen. —

Wenn jedem Staate das Recht zusteht, ausnahmsweise Local-Zoll-Tarife an denjenigen Grenzen seines Landes anzustellen, wo es das Staats-Interesse erfordert; so kann dass Recht auch keinem Staate an der Rheingrenze entzogen werden, da Ein- und Ausgangs-Zölle dem freien Transit auf dem Rheinstrome nie im Wege stehen. —

Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, wird demnach Großherzg. Badischer Sitz darauf hiermit angtragen, diese erläuternde Erklärung des zu dem vorliegenden gemeinschaftlichen Vertrage über die Abstimmungen auf den Vertrags-Entwurf voranstehende protocollarischen Verhandlungen beizufügen.

Rückblatt.

Damit der über diese nachträgliche Erweiterung des Großherzg. Badischen Herrn Bevollmächtigten zu dem Art. 37. des Entwurfs, als bald erhalten und erhaltenen Ausföhrung der Herrn Bevollmächtigten von den Niederlanden und Preußen, der 3te Absatz des gedachten Artikels, welcher Großherzg. Badischer Sitz Bedenklich erregte, unbestreitbar keinen andern Sinn hat, als den: dafs es keine Regierung gestattet sei zu soll, eine Ware, welche bei der Ein- oder Ausfuhr, um an ihren Bestimmungs-Ort zu gelangen, der Weg

Weg zu Lande oder über den Rhein offen stand; nur darum, weil sie den letzten Weg gewählt hat, mit einer hohen Abgabe zu beladen, als von der nämlichen Waren gleicher Gattung und Ursprungs zu entrichten gewesen wäre, wenn sie zu Lande über die Grenze ein- oder ausgeht, — so gibt die Central-Commission dem Herrn Bevollmächtigten von Baden anheim, aber sich nicht mit dieser Erklärung beruhigen könne.

Baden: Der Bevollmächtigte erklärt, sub specie ratiorum, mittelst vorstehender Anzahl der Central-Commission, den Gegenstand als vorerst erledigt.

§ IV.

Präsidium: Um auf die einfachste Weise zur Unterzeichnung und Ratification des Rhine Schiffahrts-Vertrags ohne Aufenthalt allzeitig zugelangen, erlaubt sich der zeitliche Präsident im Anschlung der Form von beiden, folgenden ergebensten Vorschlag:

- 1, bei der Unterzeichnung der in den übereingekommenen Sprachen ausgestalteten Originalien des Vertrags dürfte die in dem § VII. des 11^{ten} Sitzungs-Protocolls der Rhine Schiffahrts-Central-Commission einstimmig angenommene, durch eine 18 jährige Observanz geheiligte alphabetische Ordnung, nach dem Anfangs-Buchstaben des Namens des repräsentirten Ufernstaats, unbeschadet eines jeden Rechts-Zuständigkeiten, zu befolgen und in gleicher Ordnung, wie bei der Unterzeichnung, auch die Herrn Bevollmächtigten in dem Eingange des Vertrags aufzuführen seyn.
- 2, von diesen Originalien bleibt eins von jeder übereingekommenen Sprache in dem Archiv der Central-Commission deponirt; für jedes der beteiligten allerhöchsten und höchsten Gouvernements wird aber ein weiteres Original in den nämlichen Sprachen gefestigt und dessen Bevollmächtigten zugestellt werden. Auf diese wechselseitig unterzeichneten Originalien erfolgen die Ratifications-Urkunden einzeln von jedem betreffenden Ufernstaate.

Diese bleiben in dem Central-Commissions-Archiv deponirt; es werden aber durch den betreffenden Bevollmächtigten beglaubigte Abschriften davon in dem Art. 119. des Vertrags bestimmten Termine gegeneinander ausgetauscht.

Baden: Das Unterrichtete erklärt sich mit vorstehendem Präsidial-Vorschlage einverstanden.

Preußen: hält sich das Protocoll hierüber offen; jedoch wird die diesjährige Regierung einen allgemeinen Einverständnis nicht entgegen seyn.

Frankreich: nimmt ihn auf referendum.

Hessen und Nassau: wie Baden.

Niederland: nimmt ihn auf referendum.

Preußen: Die preußische Regierung, der Beweggrund der Vereinfachung und Beschleunigung anerkennt, wird sich einem Einverständnis der übrigen Thalacker über den vorberührten Punkt genehmiglichem Conclusum.

Waren die Herrn Commisarien von Frankreich und den Niederlanden zu ersuchen, bei den vorliegenden Erklärungen der übrigen Herrn Bevollmächtigten, die Zustimmung auch ihrer allerhöchsten Hofs gefälligst zuwirken zu wollen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen den 13^{ten} October 1830.

Gez: Büchler. von Naw. Engelhardt. Verdier, Präsident. von Roessler.
F. Bourcoul. Delius.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,